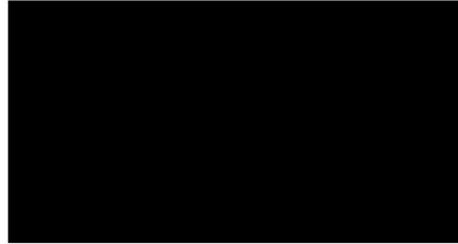
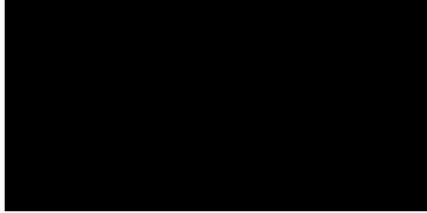




Landeshauptstadt Wiesbaden | Amt 39 | Postfach 39 20 | 65029 Wiesbaden

Der Oberbürgermeister
Amt für Veterinärwesen und
Verbraucherschutz



Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Unser Zeichen
20200512 VIG 01041

Datum
14.05.2020

Informationsgewährung nach Verbraucherinformationsgesetz (VIG);
Bekanntgabe der Entscheidung über die Informationsgewährung nach § 5 Abs. 2 Satz 3 VIG
Hinkelhaus, August-Ruf-Str. 44, 65207 Wiesbaden

Sehr geehrte(r) 

nach Prüfung Ihres Antrages vom 28.08.2020 auf Informationserteilung nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) haben wir uns für die Übermittlung der angeforderten Informationen entschieden.

Wir werden Ihnen die zusammengefassten Informationen der letzten beiden Kontrollberichte zu o.g. Betrieb vor Antragstellung nach Ablauf von zehn Werktagen postalisch übersenden, wenn der Betrieb nicht innerhalb dieser Frist gerichtlich gegen diese Entscheidung vorgeht.

Diese Entscheidung wurde dem o.g. Lebensmittelunternehmer bekanntgegeben. Zudem forderte dieser nach § 5 Abs. 2 Satz 4 VIG die Offenlegung des Namens sowie der Anschrift des Antragstellers. Der gesetzlichen Verpflichtung sind wir nachgekommen und haben dem Lebensmittelunternehmer Ihre Daten mitgeteilt.

Mit freundlichen Grüßen



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Wiesbaden - Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Teutonenstraße 1, 65187 Wiesbaden, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

